

**Satzung der Gemeinde Halstenbek
zum Schutz des Baumbestandes
- Baumschutzsatzung -
in der Fassung der 2. Nachtragssatzung**

Aufgrund des § 18 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Halstenbek vom 28.11.2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Schutzzweck**

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand der Gemeinde Halstenbek

1. zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundstrukturen und saumartigen Schutzstreifen
2. zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
3. zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung,
4. aus Gründen des Naturerlebnisses,
5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
6. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme,
7. als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur
oder
8. zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich
unter Schutz zu stellen.

(2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern. Für die Durchführung von Pflegemaßnahmen gelten die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV-Baumpflege) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Geltungsbereich**

Im Gebiet der Gemeinde Halstenbek wird der gesamte Baumbestand nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung unter Schutz gestellt.

§ 3

Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm (Durchmesser 32 cm), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Für langsam wachsende Arten wie Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Ilex, Mehlsbeere und Kugelhorn gilt ein Mindestumfang von 50 cm (Durchmesser 16 cm), für die Arten Weide, Pappel und Birke gilt ein Mindestumfang von 150 cm (Durchmesser 48 cm) gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Gesamtumfang aller Stämme maßgebend, wobei jedoch mindestens ein Stamm die Hälfte des Schutzzumfanges haben muss.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 1 gilt diese Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzpflanzungen nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 sowie für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten oder anzupflanzen sind.
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen:
 - (a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen und
 - (b) Obstbäume, Kiefern, Fichten und Tannen und
 - (c) Bäume auf Waldflächen im Sinn des Landeswaldgesetzes
- (4) Unberührt von dieser Satzung bleiben Schutzbestimmungen anderer Gesetze und Verordnungen.

§ 4

Schutzbestimmungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.
- (2) Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.
- (3) Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zu einer nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können.
- (4) Veränderungen liegen vor, wenn Eingriffe an Bäumen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen oder das Wachstum nachhaltig behindern.
- (5) Eingriffe sind insbesondere:
 1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegen wasserundurchlässigen Decke;
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;

3. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln;
 4. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z. B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen;
 5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben;
 6. Freisetzen von Gasen u. a. schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume;
 7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.
- (6) Das Verbot gilt nicht für
- a) die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege eines Baumes sowie für unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr und
 - b) Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an öffentlichen Straßen, wenn der Träger derart ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft, dass die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Eingeschlossen sind hier Maßnahmen zur Sicherung des Lichtraumprofils. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS L 64 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten.

§ 5

Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde Halstenbek kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz gefährdeter Bäume durchzuführen hat.
- (2) Die Gemeinde kann Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz gefährdeter Bäume durchführen, wenn dem Eigentümer die Vornahme solcher Maßnahmen nicht zuzumuten ist.
- (3) Die Kosten für die Maßnahme nach Abs. 2 kann die Gemeinde vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ersetzt verlangen.
- (4) Bei der Durchführung und Vorbereitung von Baumaßnahmen sind die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen lt. DIN 18920 zu beachten. Der Schutz der Bäume vor Beschädigungen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- (5) Bei der Durchführung und Vorbereitung von notwendigen Arbeiten der Ver- und Entsorgungsträger darf von den Bestimmungen des Abs. 3 abgewichen werden, wenn die Arbeiten aufgrund der Gefahrenabwehr durchgeführt werden.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Auf Antrag sind von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 51 LNatSchG Ausnahmen zuzulassen, wenn
 1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
 2. ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,
 3. ein Bauvorhaben, auf das bauplanungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, mit den erforderlichen Abstandsflächen wegen eines Baumes auch bei einer zumutbaren Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers nicht verwirklicht werden kann,
 4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann,
 5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen oder
 6. das Verbot zu einer besonderen Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Aus ökologischen Gesichtspunkten sind nach § 27a LNatSchG aufschiebbare notwendige Maßnahmen (Pflegehieb, Rodung etc.) nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 14. März durchzuführen.

§ 7

Antragsunterlagen und zuständige Behörde

- (1) Eine Ausnahmegenehmigung ist bei der Gemeinde Halstenbek schriftlich oder während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung zur Niederschrift zu beantragen. Dem Antrag sind die Begründung sowie Angaben über die Gehölzart, den Stammumfang und eine Lage-skizze beizufügen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform.
- (3) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers.
- (4) Bei Bauanträgen und Bauvorbescheidsanträgen sind die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.

- (5) Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Bei Bäumen und Grundstücken der Gemeinde Halstenbek entscheidet der Ausschuss für Landschaft, Umwelt und Kleingartenwesen.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 4 dieser Satzung nach § 51 des Landesnaturschutzgesetzes. Befreiungen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

§ 8

Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

- (1) Die Ausnahme oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (2) Ist eine Ausnahmegenehmigung wegen eines in § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 oder 6 aufgelisteten Ausnahmetatbestandes erteilt worden oder liegt eine Befreiung nach § 51 des Landesnaturschutzgesetzes vor, soll dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf seine Kosten einen Ersatzbaum standortgerechter Art von mindestens 14 – 16 cm Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
- (3) Von der Auferlegung der Pflicht zur Ersatzpflanzung soll abgesehen werden, wenn die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zum Vorliegen eines Ausnahme- oder Befreiungstatbestandes führen würde.
- (4) Im Falle des Abs. 3 soll dem Antragsteller die Pflicht auferlegt werden, eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die zu leistende Ausgleichszahlung beträgt 500,00 EUR für jeden zu pflanzenden Ersatzbaum.
- (5) Von der Pflicht nach Abs. 4 kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn der Antragsteller statt des erforderlichen Ersatzbaumes einen Strauch, der im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von 3 m erreicht oder eine Hecke von mindestens 5 m Länge und 2 m Höhe pflanzt und auf Dauer erhält.
- (6) Die Ersatzpflanzungen sollen nicht über Ver- und Entsorgungsleitungen vorgenommen werden. In Zweifelsfällen sind die entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen (z.B. Gemeindewerke Halstenbek, Telekom) durch den Antragsteller zu beteiligen.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 51 des Landesnaturschutzgesetzes einen nach § 3 geschützten Baum beseitigt oder zerstört oder eine solche Handlung eines Dritten duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Ersatz zu leisten. § 8 Abs. 3 und § 8 Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden. Das gleiche gilt, wenn der Baum derart beschädigt oder in seinem Aufbau so wesentlich verändert wurde, dass eine Ersetzung geboten ist. Die Sätze

1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 – 6 oder die einer Befreiung nach § 51 des Landesnaturschutzgesetzes zum Zeitpunkt der verbotenen Handlung vorlagen, andernfalls gilt Abs. 2.

- (2) Lagen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 – 6 oder die einer Befreiung nach § 51 des Landesnaturschutzgesetzes zum Zeitpunkt der verbotenen Handlung nicht vor, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zu verpflichten, je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes einen Ersatzbaum mit 30 cm Stammumfang im Sinne dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten. Von der Auferlegung der Pflicht soll abgesehen werden, wenn und soweit die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zum Vorliegen eines Ausnahme- oder Befreiungstatbestandes führen würde. In diesem Fall ist eine entsprechende Ausgleichszahlung von 500,00 EUR für jeden zu pflanzenden Ersatzbaum zu leisten.
- (3) Über die Ersatzpflanzung hinausgehende Folgenbeseitigungsansprüche, insbesondere die Kosten, die zur Ursachenfeststellung des Baumsterbens aufgewendet wurden, sind der Gemeinde Halstenbek vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu ersetzen.
- (4) Hat ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert, ohne dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte diese Handlung geduldet hat und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Abs. 1 den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nur bis zur Höhe des Schadenersatzanspruchs. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann mit der Gemeinde die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren, sofern von einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 abgesehen und eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 geleistet werden soll.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 11 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden. Dieses gilt auch für baumpflege- und standortverbessernde Maßnahmen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt oder Auflagen, Bedingungen oder Anordnungen nicht erfüllt, die gemäß dieser Satzung erlassen wurden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halstenbek, den 19.12.2011

Gemeinde Halstenbek
Die Bürgermeisterin

gez. Linda Hoß-Rickmann